

Sachverhalt

Autohändler Tanner braucht Geld. Moser will ihm Geld leihen, sofern er sich zuerst über die Geschäftsaussichten des Autohauses Gewissheit verschaffen kann. Tanner bittet angesichts der trüben Aussichten seinen Grosskunden Weber, nicht nur wie geplant den Volkswagen (Fr. 70'000) und den Mercedes (Fr. 80'000) zu kaufen, sondern zwei weitere Fahrzeuge *zum Schein* (einen Audi für Fr. 130'000 und einen Porsche für Fr. 120'000). Tanner versichert ihm, dass die Erklärungen lediglich der Beschönigung des Geschäftsgangs und zur Erlangung der Überbrückungsfinanzierung dienen. Weber unterzeichnet vier Kaufverträge und vier separate Schuldanerkenntnisse, die lediglich die Parteien, die Anerkennungserklärung sowie den Kaufgegenstand und -preis enthalten. Tanner muss danach Weber hoch und heilig mündlich versprechen, dass ausser Moser bei der Buchprüfung niemand davon erfahren würde und dass die vier Forderungen nicht abgetreten werden dürfen.

Moser will nach Prüfung der Bücher und der Dokumente Tanners ein Darlehen angesichts der Risiken nur gegen Sicherheiten gewähren – er hat die Schulden Webers mit den Schuldanerkenntnissen im Visier. Tanner sicherungszielt ihm deshalb die Kaufpreisforderungen für den Volkswagen und den Audi, weil sie zusammen Fr. 200'000 ausmachen und damit die Darlehensvaluta genau decken. Weil Tanner den Kredit nicht zurückzahlen kann, klagt Moser gegen den überraschten Weber auf Bezahlung der mittlerweile fällig gewordenen Forderungen für den Volkswagen und den Audi.

1. Muss Weber den Kaufpreis für den Audi und den Volkswagen an Moser bezahlen?
2. Kann Weber gegenüber Moser wahrheitsgemäss geltend machen, dass Tanner ihm gleich nach dem Kauf wegen Mängeln des Volkswagens eine angemessene Kaufpreisminderung von Fr. 5'000 gewährt hat?
3. Haftet Tanner gegenüber Moser für die allfällige Reduktion um Fr. 5'000 *zessionsrechtlich*?
4. Tanners Buchhalter, der von den Machenschaften nichts weiss, klagt im Namen Tanners auf Bezahlung des Porsches. Muss Weber bezahlen?
5. Tanner schuldet Zürcher Fr. 80'000. Auf Drängen Zürchers unterschreibt Tanner folgendes Dokument: „*Ich, Tanner, zediere Zürcher die Kaufpreisforderung gegen Weber in der Höhe von Fr. 80'000 für den Mercedes an Zahlungs statt.*“ Weber kann Zürcher in der Folge jedoch nur Fr. 70'000 bezahlen. Schuldet Tanner Zürcher die restlichen Fr. 10'000 noch?